

BEITRAGSZAHLUNG - BEITRAGSEINZUG

Art. 5, 86, 87, 88 AVIG

Abrechnung der Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse

- A18** Mit dem Einzug der Beiträge sind die AHV-Ausgleichskassen betraut. Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, dass die Beiträge an die ALV korrekt abgerechnet werden. Sie ziehen den Beitragsanteil der Arbeitnehmenden bei jeder Lohnzahlung ab und entrichten ihn zusammen mit ihrem eigenen Anteil der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern entrichten ihre Beiträge zusammen mit den AHV-Beiträgen der AHV-Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.
- A19** Die AHV-Ausgleichskassen überweisen die ALV-Beiträge an die ZAS in Genf. Die ZAS überweist die ALV-Beiträge periodisch dem Ausgleichsfonds der ALV.

Nichtbezahlung der geschuldeten Beiträge

- A20** Die Nichtbezahlung der geschuldeten Beiträge durch den Arbeitgeber verhindert die Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 13 Abs. 1 AVIG nicht. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der Beitragszeit wird jedoch verlangt, dass die versicherte Person eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und der Arbeitgeber für diese Beschäftigung tatsächlich einen Lohn entrichtet hat (B144 ff.).